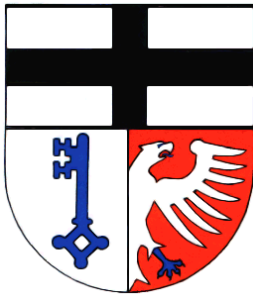


Vorsitzender



Rheinbach, den 08.06.2016

Einladung

zur 10/5. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, der 23.06.2016 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Unterschrift
Joachim Schneider
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 23.06.2016

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Kindertageseinrichtung des Studierendenwerks Bonn in Rheinbach;
1. Vereinbarung zur Bereitstellung von Betriebsplätzen ab dem Kindergartenjahr 2017/18;
2. Vertrag über die Übernahme des Trägeranteils incl. eines Zuschusses zu den Verwaltungskosten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 | BV/0762/2016 |
| 3 | Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach | BV/0757/2016 |
| 4 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 5 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0762/2016

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	23.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Kindertageseinrichtung des Studierendenwerks Bonn in Rheinbach; 1. Vereinbarung zur Bereitstellung von Betriebsplätzen ab dem Kindergartenjahr 2017/18 ; 2. Vertrag über die Übernahme des Trägeranteils incl. eines Zuschusses zu den Verwaltungskosten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurf bezüglich der Bereitstellung von Betriebsplätzen in der Kindertageseinrichtung des Studierendenwerks Bonn in Rheinbach ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, dem Studentenwerk Bonn, zum Abschluss zu bringen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Trägervertreter der Kindertageseinrichtung des Studierendenwerks Bonn in Rheinbach, einen Vertrag zwecks Übernahme des Trägeranteils incl. eines Zuschusses von 2 % zu den Verwaltungskosten für kommunal genutzte Betreuungsplätze ab dem Kindergartenjahr 2017/2018, zu schließen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1. Vereinbarung zur Bereitstellung von Betriebsplätzen ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Der Träger der Kindertageseinrichtung, das Studentenwerk Bonn, betreibt seit November 2006 die Kindertageseinrichtung in der Keramikerstr. 38, Rheinbach, welche im Rahmen des Baues der heutigen Hochschule, zum Zweck der Aufwertung der damaligen Fachhochschule und der Ansiedlung von Familien, errichtet wurde. Vor Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung im Gebäude Keramikerstr. 38, bestand eine Kooperation mit der Fachhochschule und der Stadt Rheinbach über die Zurverfügungstellung von bis zu 5 Betreuungsplätzen für Studierende und Fachhochschulmitarbeiter in

der städtischen Kindertageseinrichtung „Hopsala“, die mit der Eröffnung der Kindertageseinrichtung des Studentenwerks beendet wurde.

Derzeit werden in der Kindertageseinrichtung 30 Kinder in den Gruppenformen KiBiz I und II betreut. In der Vergangenheit wurden häufig Kinder von Studierenden und Hochschulmitarbeitern in die Einrichtung aufgenommen, die nicht ihren Wohnsitz in Rheinbach hatten. Aufgrund des seit dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruches auf Betreuung ab dem 1. Lebensjahr und der in Rheinbach steigenden Geburtenzahlen wurde der Träger gebeten, die Belegung mit den v.g. wohnortfremden Kindern zu beschränken, um den Rechtsanspruch für Rheinbacher Kinder decken zu können.

Der Träger hat seit dem häufig mit dem Jugendamt über die Möglichkeit der Bereitstellung von Betriebsplätzen diskutiert, wobei dies aufgrund der geringen Betreuungsplätze für Kinder ab dem 1. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und der steigenden Geburtenzahlen vorerst nicht weiter verfolgt wurde.

Da mit Inbetriebnahme der Betreuungsgruppen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr in den Kindertageseinrichtungen St. Helena und Liebfrauenwiese nunmehr insgesamt 30 Betreuungsplätze für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zur Verfügung stehen, durch die Aufstockung der Betreuungsplätze im Naturkindergarten um 10 Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr ab dem 01.08.2016 (vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugend) dadurch eine Erhöhung der Platzzahlen erfolgte, ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung der in der Kita des Studentenwerks zur Verfügung stehenden Plätze für Rheinbacher Kinder zu keinem Kapazitätsengpass führt und der Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Rheinbacher Kinder – auch für über 3jährige - weiter erfüllt werden kann. Auch die aufgrund der Geburtenzahlen erstellten Prognosen lassen dies zu.

Vor diesem Hintergrund wurden die Gespräche mit dem Trägervertretern des Studentenwerks erneut aufgenommen, um mögliche Vertragsmodalitäten für die Zurverfügungstellung von Betriebsplätzen auszuarbeiten.

Der Antrag des Studentenwerks Bonn sowie ein Anschreiben der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind beigelegt (Anlage 2 und 3)

Der hieraus resultierende Vertrag ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu einigen Punkten der Vereinbarung sind folgende Erklärungen notwendig:

zu § 3 Vereinbarung über Betriebsplätze

Abs. 1 – Betriebe – hier sind keine gewerblichen Betriebe gemeint, dies gilt nur für die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und das Studentenwerk Bonn

zu § 4 Belegungsverfahren

Abs. 1 - die genannten Fristen sind für die Planungen und die zum 15.03. eines Jahres erforderlichen Meldungen an das LJA erforderlich;

Abs. 2 – aus den abweichenden Daten „Beginn Kindergartenjahr“ und „Beginn Semester“ resultiert dieses Datum;

zu § 5 Kostentragung

Abs.1 – hier wird der Zuschuss - für die Kindpauschale - des Landesjugendamtes nach § 21 Abs. 1 Nr.

2 KiBiz von 36 % mit den zu erhebenden Elternbeiträgen (nach der jeweiligen Satzung der Stadt Rheinbach) von 19 % addiert, dies ergibt die aufgeführten 55 %.

Die Elternbeiträge für die Betriebsplätze werden von der Stadt Rheinbach festgesetzt und vereinnahmt. Darüber hinaus anfallende Zuschüsse nach dem KiBiz für nicht kommunale Plätze werden direkt an den Träger gewährt;

Abs. 3 – sollte nach dem 01.11. die Anzahl der gemeldeten Betriebsplätze in kommunale Plätze umgewandelt werden, erfolgt die Zuschussgewährung an den Träger nach den Vorschriften des KiBiz mit 91%.

Das Studentenwerk Bonn wird mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eine entsprechende Vereinbarung über die zur Verfügung gestellten Betriebsplätze treffen.

Die Verwaltung spricht sich für den Abschluss des Vertrages aus, um Rheinbach weiter als Hochschulstandort zu festigen.

2.2 Vertrag über die Übernahme des Trägeranteils incl. eines Zuschusses zu den Verwaltungskosten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Das Studentenwerk Bonn, Träger der Kindertageseinrichtung des Studierendenwerks Bonn in Rheinbach, beantragt mit Schreiben vom 15.02.2016 die Übernahme des Trägeranteils für kommunal genutzte Betreuungsplätze in der v.g. Kita einschließlich eines Zuschusses zu den Verwaltungskosten in Höhe von 2 % der Kindpauschalen (nur für kommunal genutzte Plätze) ab dem Kindergartenjahr 2017/18 (sh. Anlage 4).

Dem Träger der Einrichtung wird nach § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz ein Zuschuss von insgesamt 91% an den Kindpauschalen gewährt. Da eine Finanzierung dieses Eigenanteils zukünftig vom Träger nicht mehr getragen werden kann, die Kindertageseinrichtung aber weiterhin Bestand haben soll, wurde der v.g. Antrag eingereicht.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass die v.g. Kindertageseinrichtung sich in der Vergangenheit aus noch bestehenden Rücklagen finanzieren konnte, diese werden spätestens im Kindergartenjahr 2016/17 aufgebraucht sein und somit ist der Fortbestand der Einrichtung gefährdet. Dies würde für die Stadt Rheinbach den Wegfall von 30 Betreuungsplätzen bedeuten, was nicht mit der Jugendhilfeplanung vereinbar ist.

Um den Fortbestand der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten und die Trägervielfalt in Rheinbach weiter aufrecht zu erhalten schlägt die Verwaltung vor, den Trägeranteil von 9 % für kommunal genutzte Plätze zu übernehmen und einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten von 2 % für die v.g. Plätze mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 zu gewähren sowie einen entsprechenden Vertrag mit dem Träger zu schließen. Evtl. noch vorhandene KiBiz-Rücklagen sind von dem Zuschussbetrag in Abzug zu bringen.

Unter Berücksichtigung der KiBiz-Planung für das Kindergartenjahr 2016/2017 für diese Einrichtung (31 Kinder) werden nachfolgend zwei Finanzierungsbeispiele (je nach Inanspruchnahme der Plätze für die Hochschule) dargestellt, um sich ein Bild über die Größenordnungen der Mehrbelastung machen zu können:

a. bei 100 % Kindpauschale 31 kommunale Kinder

Summe Kindpauschalen		314.062,26 €
davon	%	
	9 Trägeranteil	28.265,60 €
Verwaltungskostenzuschuss	2% von KP	6.281,25 €
Summe städt. Zuschuss		34.546,85 €

b. bei 100 % Kindpauschale für 24 kommunale Kinder (21 Kinder Gf I -161.543,06€
zuzüglich 3 Kinder Gf IIc 51.419,43 €)

Summe Kindpauschalen		212.962,49 €
davon	%	
	9 Trägeranteil	19.166,62 €
Verwaltungskostenzuschuss	2% von KP	4.259,25 €
Summe städt. Zuschuss		23.425,87 €

Rheinbach, den 07.06.2016

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung Studentenwerk-Stadt
Anlage 2 – 4: JHA TOP 2

**Vereinbarung
über die Bereitstellung und Finanzierung von Betriebsplätzen**

zwischen dem

**Studierendenwerk Bonn AöR
Nassestraße 11, 53113 Bonn**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl. Kfm. Jürgen Huber

und der

**Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Raetz und den Ersten Beigeordneten,
Herrn Dr. Raffael Knauber

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist, dem Studierendenwerk Bonn als Träger das Recht einzuräumen, mit Institutionen Verträge über die Einrichtung von Betriebsplätzen in der Kindertageseinrichtung „Kita Rheinbach“, Keramikerstraße 38 in 53359 Rheinbach ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 abzuschließen.

§ 2 Definitionen

Betrieb:	Name der hochschulnahen Institution, der für Kinder ihrer Beschäftigten zu zwischen ihr und dem Träger ausgehandelten Konditionen ein Belegungsrecht eingeräumt wird
Betriebsplätze:	Betreuungsplätze, für die der Betrieb für Kinder seiner Betriebsangehörigen ein vertraglich eingeräumtes Belegungsrecht in Anspruch nimmt.
Einrichtung:	Kindertageseinrichtung „Kita Rheinbach“
Kommune:	Stadt Rheinbach
Kommunale Betreuungsplätze:	Betreuungsplätze welche die Kommune für Kinder aus ihrem Stadtgebiet im Rahmen der Bedarfsplanung bereit hält
Träger:	Studierendenwerk Bonn AöR

§ 3 Vereinbarung über Betriebsplätze

1. Die Kommune räumt dem Träger das Recht ein, ab dem Kindergartenjahr 2017/2018, mit Betrieben Verträge über insgesamt höchstens acht Betriebsplätze in der Einrichtung abzuschließen. Dies gilt im Rahmen der jeweils erteilten Betriebserlaubnis des Jugendamtes.

2. Die Kommune verpflichtet sich, diese Betriebsplätze in den von dem Träger beantragten Gruppen- und Stundenformen im Rahmen des jeweils gültigen KiBiz NRW in der örtlichen Bedarfsplanung vorzusehen.

§ 4 Belegungsverfahren

1. Der Träger hat der Kommune im Rahmen der jährlichen Bedarfsmeldung bis zum 15.02. eines jeden Jahres gemäß des KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung für das nachfolgende Kindergartenjahr, erstmals zum 15.02.2017 zum Kindergartenjahr 2017/2018 Folgendes mitzuteilen:
 - Anzahl der Betriebsplätze (insgesamt)
 - Zuordnung dieser Betriebsplätze zur entsprechenden Gruppenform
 - Betreuungsumfang in Wochenstunden
 - Alter der jeweiligen Kinder.
2. Darüber hinaus räumt die Kommune dem Träger das Recht ein, die am 15.02. eines jeden Jahres mitgeteilte Anzahl der Betriebsplätze für das nachfolgende Kindergartenjahr bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils schon laufende Kindergartenjahr schriftlich verbindlich zu reduzieren.
3. Die Kommune verpflichtet sich im Fall der durch den Träger angezeigten Reduzierung der Anzahl der Betriebsplätze, diese entsprechend in kommunale Betreuungsplätze umzuwandeln und dies mit einem neuen Leistungsbescheid gegenüber dem Träger unverzüglich zu dokumentieren.
4. Träger und Kommune sind sich insoweit einig, dass die umgewandelten Betriebsplätze zur oben benannten Frist (Wirkungsdatum 01.11. eines jeden Kindergartenjahres) möglichst vollumfänglich belegt sein sollen.
5. Der Träger verpflichtet sich dazu, die Kommune über den Sachverhalt eines nicht abgeschlossenen Betreuungsvertrages für einen Betriebsplatz oder über den Sachverhalt der kurzfristigen Kündigung eines Betreuungsvertrages für einen Betriebsplatz unmittelbar nach Beginn eines Kindergartenjahres unverzüglich zu informieren.

§ 5 Kostentragung

1. Die Kommune trägt für jeden Betriebsplatz mindestens 55 % (36% Landesjugendamtsanteil und 19% Elternbeitragsanteil) der auf den jeweiligen Betreuungsplatz entfallenden Kindpauschale nach § 20 Absatz 1 Satz 3 KiBiz NRW in der aktuell gültigen Fassung. Die Summe des Betrages erhöht sich jährlich nach der jeweils gültigen Dynamisierung des KiBiz NRW.
2. Weitere Kürzungen der nach KiBiz NRW von der Kommune zu tragenden Finanzierungsbeiträge finden wegen der nach dieser Vereinbarung zulässigen Einrichtung von Betriebsplätzen nicht statt.
3. Die Kommune trägt darüber hinaus für die nach § 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung wirksam umgewandelten Betriebsplätze in kommunale Betreuungsplätze die zum

jetzigen Zeitpunkt üblichen 91 % der Kindpauschalen ab dem 01.11. eines jeden Jahres, beginnend ab dem 01.11.2017.

4. Die Kommune verpflichtet sich, dem Träger bei einem von ihr zu vertretenden Grund im Falle der nicht unmittelbaren Belegung eines umgewandelten Betriebsplatzes im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung, die Kindpauschale in vollem Umfang zu erstatten. Eine anteilige Kürzung der Pauschale kommt in diesem Falle nicht in Betracht (§ 19 Absatz 1, Satz 3 KiBiz NRW).
5. Ein zu vertretender Grund ist dann anzunehmen, wenn der Träger nachweist, dass er seiner Anzeigepflicht entsprechend des § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung nachgekommen ist.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Träger besteht insbesondere dann, wenn die Wirtschaftlichkeit für ihn nicht gegeben ist oder beispielsweise der Träger die Betriebsplätze nicht mehr benötigt.
3. Eine Kündigung muss der jeweils anderen Partei schriftlich zum 31.10. eines jeden Jahres, erstmals möglich zum 31.10.2019 mit Wirkung zum Ablauf des nachfolgenden Kindergartenjahres, zugegangen sein.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, die jeweilige Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was mit der Vereinbarung aus Sicht der Parteien gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt worden wäre, sofern die Parteien bei Erstellung der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Bonn, den

Studierendenwerk Bonn

Stadt Rheinbach

Anlage 2



Studierendenwerk Bonn AöR - Nassestraße 11 - 53113 Bonn

Abteilungsleitung
Kindertageseinrichtungen

Stadtjugendamt Rheinbach
Sachgebiet 51.3
Frau Peters
Aachener Str. 16
53359 Rheinbach

Telefon 0228 / 73 3515

Telefax 0228 / 73 4937
Bearbeiterin Regina Umbach
umbach@studierendenwerk-bonn.de
Postadresse: Nassestraße 11
53113 Bonn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
23.05.2016

Einrichtung von Betriebsplätzen in der Kita Rheinbach zwecks Nutzung durch hochschulnahe Einrichtungen zum Kindergartenjahr 2017/2018

Sehr geehrte Frau Peters,

Bezugnehmend auf unsere Gespräche im März und Mai 2016 beantragen zum Kindergartenjahr 2017/2018 wir max. acht Betriebsplätze in unserer Kindertageseinrichtung Kita Rheinbach, Keramikerstraße 38 in 53359 Rheinbach.

Diese werden voraussichtlich überwiegend durch die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg genutzt werden.

Die Finanzierung dieser Betriebsplätze sowie die Verfahrensprozesse werden in einem Kooperationsvertrag gesondert vereinbart. Dieser geht Ihnen per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Studierendenwerk Bonn AöR
Im Auftrag

Regina Umbach
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen STW Bonn



Stadtverwaltung Rheinbach			
Eing. 23. Mai 2016			
40			

Anlage 3

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, 53754 Sankt Augustin

Stadt Rheinbach
z.H., Herrn Roesner

Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Grantham-Allee 20
53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-610
Fax +49 2241 865-8610
Reinhard.groth@h-brs.de
www.h-brs.de

Sankt Augustin, 19.05.2016
Ansprechpartner: R. Groth

Kindertagesstätte des Studierendenwerkes Bonn in Rheinbach

Sehr geehrter Herr Roesner,

wie Sie aus der Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren wissen gehört das Profilelement der Familiengerechtigkeit zu den wichtigen Themen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Daher ist die H-BRS bereits seit vielen Jahren als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Einer der Kernpunkte ist dabei die Kinderbetreuung für Hochschulmitglieder und wir haben gemeinsam mit dem Studierendenwerk Bonn schon 2005 an beiden Standorten der Hochschule die baulichen und organisatorischen Grundlagen für Kindertagesstätten in unmittelbarer Campusnähe geschaffen.

Es besteht für den Standort Sankt Augustin auch schon seit 2008 eine Vereinbarung zur Einrichtung von Betriebsplätzen für die Hochschulmitglieder, die ihren Wohnort außerhalb der Stadt haben.

Wie in den Vorgesprächen dargelegt streben wir eine solche Vereinbarung jetzt auch für Rheinbach an. Wir bitten daher darum, ab dem kommenden Jahr bis zu 8 Betriebsplätze in der KiTa Rheinbach des StW Bonn einzurichten. Die Einzelheiten hierzu sollen durch entsprechende vertragliche Regelungen der Beteiligten ausgestaltet werden.

Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R. Groth

Anlage 4



Studierendenwerk Bonn AöR - Nassestraße 11 - 53113 Bonn

Stadtjugendamt Rheinbach
Sachgebiet 51.3
Herrn Hüllen-Veith
Aachener Str. 16
53359 Rheinbach



Der Geschäftsführer

Telefon 0228 / 73-7102
Telefax 0228 / 73-7104
Bearbeiterin Debora Mancuso
mancuso@studierendenwerk-bonn.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
dm

Datum
15.02.2016

Vereinbarung Übernahme des Trägeranteils für kommunal genutzte Plätze

Sehr geehrter Herr Hüllen-Veith,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom 22.01.2016 beantrage ich im Namen der Geschäftsführung die zukünftige Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 9% seitens der Stadt Rheinbach für die rein kommunal genutzten Plätze in der Kindertageseinrichtung Rheinbach, Keramikerstraße 38.

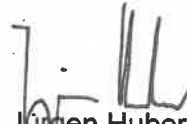
Wie aus der beigefügten Anlage zu ersehen, handelt es sich im laufenden Kitajahr um 22 Plätze (nicht verdeutlicht in den Gruppenformen GF I und II).

Zusätzlich bitten wir um einen Kostenanteil für die Verwaltungsaufgaben analog der Kibiz Regelung in Höhe von 2 % der Kindpauschalen für diese Plätze, um unseren Aufgaben weiterhin nachkommen zu können.

Das Studierendenwerk Bonn ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt, ist aber grundständig einem sog. *Armen Träger* gleichzusetzen, da keine Gewinne mit dem Zweckbetrieb der Kindertageseinrichtungen erwirtschaftet werden. Im Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) ist es als Aufgabe im § 2 festgeschrieben, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen sind, jedoch erhalten wir keinerlei Zuschüsse zu diesen Aufgaben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Huber
Geschäftsführer


i. A. Regina Umbach
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen

Anlage

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0757/2016

Vorlage für die Sitzung	
Jugendhilfeausschuss	23.06.2016 öffentlich

Beratungsgegenstand:	Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten.

Die Thematik „Änderung Beitragssatzungen“ soll dem Jugendhilfeausschuss rechtzeitig für eine evtl. Anpassung der Beiträge zum Kindergartenjahr 2017/18 erneut zur Beratung vorgelegt werden.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Allgemeine Ausführungen

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 03.09.2015 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge zu informieren.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2016 wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2016 über den Antrag der UWG-Fraktion aus 2015 (sh. Erläuterungen JHA 03.09.2015, TOP 3, BV 0605/2015) in Verbindung mit dem Abschlussbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) berichtet. Da der Antrag der UWG-Fraktion aus 2015 in einigen Punkten mit den Empfehlungen der GPA übereinstimmt, wurde vereinbart, dass in der nächsten Sitzung über die mögliche Änderung der Beitragssatzungen unter Einbezug des Antrages der UWG und des GPA Berichtes eine entsprechende Berichterstattung erfolgt.

Der Bericht der überörtlichen Prüfung der GPA NRW wird am 04.07.2016 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt eingebracht. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollten dann ebenfalls in die Meinungsbildung des Jugendhilfeausschusses über mögliche Satzungsänderungen eingebracht werden.

Insofern wird in der aktuellen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorerst dem Auftrag zur Berichterstattung über den Deckungsgrad der Elternbeiträge nachgekommen.

Zur Information sei kurz darauf hingewiesen, dass sich der Landtag NRW in seiner Sitzung am 12.05.2013 in erster Lesung mit dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)“ befasst hat. Der Entwurf beinhaltet u.a. höhere Zuwendungen an Kindertageseinrichtungen und soll zum 01.08.2016 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Vorlage war über die abschließende Beschlussfassung im Landtag noch nichts bekannt. Sollten entsprechende Informationen noch vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingehen, wird in der Sitzung berichtet.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

Nach der landesweiten Finanzkalkulation sollten 19 % der Zuschüsse (Kindpauschale, eingruppigen Zuschuss, Miete) an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiträge gedeckt werden. Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge im Jugendamtsbezirk Rheinbach erfolgte zum 01.10.2012.

Die aktuellen Beiträge sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01. Oktober 2012

anzurechendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.271,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.542,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.813,00 €	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.084,00 €	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.355,00 €	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.626,00 €	150,00 €	164,00 €	253,0 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	85.897,00 €	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 über	85.897,00 €	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €

In den derzeit aktuell Satzungen wird bei der Beitragserhebung nach 8 Beitragsstufen differenziert (0 - 7). Die Einkommensstufen steigen ab Stufe 1 um ca. 12.000,00 € bis zur derzeitigen Höchststufe 7 mit einer Bruttojahreseinkommen von über 85.897,00 €.

Nach § 23 Abs. 1 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2015/16 stellt sich wie folgt dar:
(Stand 04.05.2016)

Einnahmen Elternbeiträge:	940.754,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr (gem § 23, 3 KiBiz)	232.826,16 €
Gesamteinnahme	1.173.580,16 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen Einrichtungen (eingr.Zu.) in Höhe von 5.849.431,25 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des

Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.	5.849.431,25 €	
19 % von Kp. M., eingr.Zu.	1.111.391,94 €	
Einnahmen wie vor	1.173.580,16 €	
Deckungsgrad =		20,06 %

Diese Berechnung zeigt, dass der landesweit übliche Deckungsgrad von 19 % mit Stand Mai 2016 gering überschritten wird.

Die Verwaltung schlägt vor aufgrund der v.g. Ausführungen die zur Zeit gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach zu belassen und nach den zu erwartenden neuen gesetzlichen Finanzierungsmodellen unter Einbeziehung des Antrages der UWG-Fraktion aus 2015 und des möglichen Prüfauftrages der politischen Gremien zum GPA Bericht eine entsprechende Beratungsvorlage zu fertigen, aus der sich eine Änderung der Kindergartenbeiträge zu Kindergartenjahr 2017/18 ergeben könnte.

Rheinbach, den 07.06.2016

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter